



NR. 187 | 12.02.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Musikwissenschaft
in Kombination mit einem
künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit-/Teilzeitstudium)

vom 03.07.2013



Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung.....	3
§ 3 Studienfächer	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Hochschulgrad	7
§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studenumfang.....	7
§ 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss.....	9
§ 9 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	13
§ 11 Prüfungsformen	14
§ 12 Studierende in besonderen Situationen	14
§ 13 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 15 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul B.A. Thesis	17
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	18
§ 17 Bildung der Prüfungsnoten	18
§ 18 Bildung der Modulnoten und Fachnoten.....	19
§ 19 Bildung der Gesamtnote	20
§ 20 Zusatzmodule	20
§ 21 Modulbeschreibungen	20
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	21
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen	22
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	24
Anhang.....	24

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts *Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* an der Folkwang Universität der Künste. Das Fach Musikwissenschaft kann sowohl als Vollzeitstudium als auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Sofern die Prüfungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sie gleichermaßen für das Vollzeitstudium wie für das Teilzeitstudium. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan, dem Modulhandbuch und den Fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten bei Wahl eines künstlerischen Fachs der Folkwang Universität der Künste sowie mit geistes- und kulturwissenschaftlichen Inhalten bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches der Universität Duisburg-Essen.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissen-

schaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen. Im künstlerischen Fach sollen den Studierenden künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(5) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 3

Studienfächer

(1) Jede Studierende oder jeder Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft sowie nach Wahl ein künstlerisches oder ein wissenschaftliches Fach. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als künstlerisches Fach an der Folkwang Universität der Künste kann belegt werden:

2.1 Chor- und Ensembleleitung

2.2 Gregorianik

2.3 Instrumental Ausbildung mit dem Instrument:

- Klavier
- Orgel
- Gitarre
- Querflöte
- Oboe
- Klarinette
- Saxophon
- Fagott
- Trompete
- Horn
- Posaune
- Schlagzeug / Pauke
- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- Blockflöte

- historisches Tasteninstrument
- Viola da Gamba (Gambe)
- Barockoboe oder Traverso

2.4 Musiktheorie

2.5 Vokalausbildung/Gesang

(3) Als wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen (Fakultät für Geisteswissenschaften) kann belegt werden:

3.1 Anglophone Studies

3.2 Französische Sprache und Kultur

3.3 Spanische Sprache und Kultur

3.4 Germanistik

3.5 Niederländische Sprache und Kultur

3.6 Philosophie

3.7 Geschichte

3.8 Christliche Studien mit den Schwerpunkten Evangelische Theologie oder Katholische Theologie

3.9. Kunstwissenschaft

Das Studium der wissenschaftlichen Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Universität Duisburg-Essen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* sind

- der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung,
- für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 Zugangsvoraussetzung.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Fach Musikwissenschaft erwarten lassen.

Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die bewertete

Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 1 ½ h) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre (für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber) sowie Gehörbildung (nur für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit künstlerischen Fach) zusammen, die getrennt bewertet werden.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem künstlerischen Fach eines der von ihnen vorgetragenen Musikstücke analysieren und interpretieren und in den historischen Kontext einordnen; Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem wissenschaftlichen Fach sollen ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für die künstlerischen Fächer ist die erfolgreiche Teilnahme am fachspezifischen Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 02. Juli 2012.

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit künstlerischem Fach umfasst das Verfahren zusätzlich die bewertete Teilprüfung „Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. ½ h), die bewertete Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (Dauer: 20 min.) sowie die nicht bewertete Einstufungsprüfung Klavier Pflichtfach, sofern Klavier nicht als künstlerische Disziplin gewählt wurde. Bei der Beurteilung der Eignung in den verschiedenen Teilprüfungen ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

- 3. Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem künstlerischen Fach haben die notwendigen Fertigkeiten und künstlerischen Gestaltungsfähigkeiten, die für ihre künstlerische Disziplin notwendig sind, in dem Maße nachzuweisen, dass ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist.

Die Eignung ist in einer künstlerischen Disziplin nachzuweisen, die an der Hochschule angeboten wird. Als künstlerisches Fach ist wählbar: Instrumental Ausbildung in jedem an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandenen künstlerischen Instrumentalfach,

Gesang, Musiktheorie, Gregorianik sowie Chor- und Ensembleleitung.

Die bei der Feststellung der künstlerischen Eignung im gewählten künstlerischen Fach zugrunde gelegten Bewertungskriterien regelt der Anhang dieser Prüfungsordnung.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Universität Duisburg-Essen studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Universität Duisburg-Essen.

(5) Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

§ 5

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt *B.A.*

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* beträgt im Vollzeitstudium 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Credits im Teilzeitstudium beträgt sie 5 Studienjahre bzw. 10 Semester und ebenfalls 180 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sowie dem Profilbereich, dem Bereich Optionale Studien und dem studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das künstlerische oder wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Credits, auf den Profilbereich 12 ECTS-Credits, auf den Bereich Optionale Studien 14 ECTS-Credits sowie auf das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* 12 ECTS-Credits.

(3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule, die verpflichtend zu absolvieren sind, werden vom Fachbereichsrat 2 jeweils in einem Modulhandbuch für jedes Fach festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Das Modulhandbuch enthält für jedes gemäß Satz 1 verpflichtend zu absolvierende Modul eine Modulbeschreibung gemäß § 21. Auf der Grundlage des Modulhandbuchs beschließt der Fachbereichsrat 2 jeweils einen Studienverlaufsplan für jedes Fach, der eine Empfehlung an die Studierenden zur optimalen zeitlichen Reihenfolge der Modulbelegung darstellt.

(4) Bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans ist Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.

(5) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum (Teil-)Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Teilmodul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

(6) Pro Studienjahr sollen im Vollzeitstudium 60 ECTS-Credits, im Teilzeitstudium 36 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr im Vollzeitstudium weniger als 40 ECTS-Credits bzw. im Teilzeitstudium weniger als 20 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Ist für das Erreichen der Lernziele eines Moduls ein Zeitraum länger als ein Studienjahr zu veranschlagen, ist das Modul studienjahrweise in Modulsegmente zu gliedern und nach Absolvieren des letzten Modulsegments eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in Anforderungen und Inhalt alle Modulsegmente angemessen berücksichtigt.

(3) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeits-

aufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das Studium umfasst im Vollzeitstudium in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits, im Teilzeitstudium in der Regel pro Semester 18 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Credits eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von Credits erfüllt haben. Bei segmentierten Modulen kann die Gutschriftung segmentweise erfolgen.

(4) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen. Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, sind zu benoten.

(5) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*.

(6) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAFöG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende die in den Studienverlaufsplänen des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches in den ersten drei Semestern vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 80 ECTS-Credits erworben hat; dabei müssen die Module MwB.I (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Credits und MwB.II (Propädeutika) mit 13 ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied

beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat und den Fachbereichsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats des Fachbereichs 2 verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen der Hochschule unterstützt.

§ 9

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Folkwang Universität der Künste oder der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Leistungen, die nicht nach Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.

(5) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG bzw. § 41 Abs. 9 KunstHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeug-

nis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Folkwang Universität der Künste oder – im Falle des Studienganges Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach – der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 6 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Folkwang Universität der Künste oder – im Falle des Studienganges Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach – der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet. Über ablehnende Entscheidungen erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung

§ 10

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 57 KunstHG erfüllt.

§ 11

Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als schriftliche Prüfung in den Formen Klausur, Hausarbeit oder Test oder als mündliche bzw. praktische Prüfung, die praktische Prüfung in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder als Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe oder Paläographischer Bogen.

Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Für die Bachelorarbeit sind die Fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Faches maßgeblich, in dem Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen.

(5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate, Mappen und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Prüfungsleistungen sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 17 bewertet.

(6) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 12

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studierenden oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 13

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der durchführenden Lehrenden oder beim durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung). Das Verfahren für das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* regelt § 15.
- (2) Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume gegen Ende des Semesters werden vom Senat festgelegt. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten gemäß Bele-

gungsverpflichtung zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Das Ablegen der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach (ChB.I, GrB.I, InB.I, MthB.I, VoB.I) ist erst zulässig, wenn die Modulprüfungen aller sonstigen verpflichtend zu belegenden Module des gewählten künstlerischen Fachs abgelegt sind oder im gleichen Prüfungszeitraum wie die Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgelegt werden. Absatz 1, insbesondere die Regelungen zur Anmeldefrist, bleibt unberührt.

(4) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(6) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(4) Absatz 2, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestan-

dener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 15

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul B.A. Thesis

(1) Sofern die BA-Arbeit in Musikwissenschaft und nicht im Falle des Studiengangs Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach in diesem anderen wissenschaftlichen Fach an der Universität Duisburg-Essen geschrieben werden soll, ist der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach oder wissenschaftlichen Fach*; für Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen studieren, ist zusätzlich der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen erforderlich;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum Abschlussmodul *B.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, von der Studierenden oder vom Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen. Die Bachelorarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann und die Zeugnisse und schriftlichen Nachweise nach § 26 ausgehändigt werden können. Benötigt die oder der Studierende für das Einschreibungsverfahren für einen weiterführenden Studiengang diese Nachweise, bevor er das studienabschließende Modul vollständig absolvieren konnte, stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung

aus, die erkennen lässt, dass sich die oder der Studierende zum studienabschließenden Modul angemeldet hat und mit ihrem oder seinem Studienabschluss zum Ende des laufenden Semesters zu rechnen ist.

(5) Bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches als zweitem Fach kann der Studierende wählen, ob er das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* an der Folkwang Universität der Künste belegt oder die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach schreibt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung für das gesamte Bachelorprogramm ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 11 sowie das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind. Im Studienfach Musik müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan im Anhang.

(3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(6) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 17

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung
- 2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = *ausreichend* - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*

von 1,6 bis 2,5 = *gut*

von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*

von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*

ab 4,1 = *nicht ausreichend*

§ 18

Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) gemäß § 16 bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnote ist die für die Modulprüfung vergebene Note.

(3) Für die Module *Profilbereich* und *Optionale Studien* wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Credits.

- (4) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für das Fach Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen; die Lehrveranstaltungen des Profilbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits; bei abschließenden Teilmodulen nach den zugehörigen ECTS-Credits des abschließenden Teilmoduls sowie der ihm zugehörigen vorangehenden Teilmodule.
- (5) Die Fachnote für das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 4 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.
- (6) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* dar.
- (7) Es wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:
- die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach nach § 17 Abs. 5f. herangezogen werden,
 - die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* und
 - die Modulnoten der Module *Profilbereich* und *Optionalbereich*, sofern die Voraussetzungen zur Bildung einer Modulnote nach § 17 Abs. 4 erfüllt sind.
- (3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten gelten § 17 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wurde das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 26 das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

(6) Der Gesamtnote wird zusätzlich ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden – die besten 10%
- B = Bestanden – die nächsten 25%
- C = Bestanden – die nächsten 30%
- D = Bestanden – die nächsten 25%
- E = Bestanden – die nächsten 10%

§ 20

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 21

Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
- b) den Lehrformen
- c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) der Verwendbarkeit des Moduls, insbesondere bei den Modulen des Fachs Musikwissenschaft sowie der künstlerischen Fächer die Anrechenbarkeit der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen im Profilbereich- sowie Optionale Studien-Modul
- e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) Form und ggf. Dauer der Prüfungsleistungen
- g) die zu vergebenden ECTS-Credits und Noten sowie deren Gewichtung und ggf. Berücksichtigung bei der Gewichtung in einem abschließenden Modulsegment
- h) der Häufigkeit des Angebots
- i) dem Arbeitsaufwand
- k) der Dauer der Module.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung, die nicht im Lehrangebot des Fachs Musikwissenschaft sowie der künstlerischen Fächer enthalten ist, als regelmäßiges Lehrangebot für den Bereich Optionale Studien oder den Profilbereich vorgesehen, hat die oder der durchführende Lehrende bzw.

die durchführende Organisationseinheit vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten werden soll, dem Prüfungsausschuss eine Veranstaltungsbeschreibung vorzulegen, deren Angaben den Anforderungen in Absatz 1, soweit anwendbar, entsprechen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Qualifikationsziele des Profilbereichs bzw. Bereichs Optionale Studien über die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltung. Die Veranstaltungsbeschreibungen der anrechenbaren Veranstaltungen sollen im Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs 2 oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung ist die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltungen gegeben; die Veranstaltungsbeschreibungen sind von den Regelungen in § 5 Abs. 3 ausgenommen.

(3) Über die Anrechenbarkeit sonstiger Lehrveranstaltungen, auf die die Kriterien in Abs. 2 nicht anwendbar sind, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die oder der antragstellende Studierende hat bei der oder dem Lehrenden der Lehrveranstaltung eine Veranstaltungsbeschreibung, deren Angaben den Anforderungen in Absatz 1, soweit anwendbar, entsprechen, einzuholen und dem Antrag beizufügen.

(4) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichts-

führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist von der Folkwang Universität der Künste ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder vom Rektor der Folkwang Universität der Künste, von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 2 sowie – bei Wahl eines wissenschaftlichen Fachs an der Universität Duisburg-Essen – von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote

einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 6 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, die Bachelorarbeit mit Benotung und Thema.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste sowie – bei Wahl eines wissenschaftlichen Fachs an der Universität Duisburg-Essen – von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet und gesiegelt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den Hochschulgrad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 03.07.2013.

Essen, den 09.07.2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Anhang

- *Bewertungskriterien für die künstlerische Eignung*
- *Fachspezifische Bestimmungen*
- *Modulpläne und Studienpläne*

1. Bewertungskriterien für die künstlerische Eignung

Chor- und Ensembleleitung

Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

- Ensembleleitung:

Dirigat eines vorbereiteten polyphonen Chorwerkes und eines unvorbereiteten leichteren Chorsatzes (Schwierigkeitsgrad Bachchoral) unter Übungsbedingungen am Klavier (Dauer ca. 8 Min.).

- Gesang:

Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet.

Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme (Dauer zusammen ca. 8 Min.).

- Tasteninstrument:

Drei Stücke Literatur mittleren Schwierigkeitsgrades (darunter ein Werk von J. S. Bach) und einer Partiturspielaufgabe leichten Schwierigkeitsgrades ohne Vorbereitung (Dauer zusammen ca. 9 Min.).

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- Ensembleleitung:

Grundkenntnisse in Dirigiertechnik und dirigentischer Ausdrucksmöglichkeiten; erkennbares Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur.

- Gesang:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Grundkenntnisse im Vom-Blatt-Singen.

- Tasteninstrument:

Mittlerer instrumentaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit;

stilistisches Differenzierungsvermögen. Grundkenntnisse im prima-vista Partiturspiel.

Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

- Ensembleleitung 3-fach

- Gesang 2-fach

- Tasteninstrument 2-fach.

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der Eignungsprüfung.

Gregorianik

Für die Prüfung in der künstlerischen Disziplin Gregorianik sind folgende Prüfungsteile zu absolvieren (Dauer: ca. 20 min.)

- Singen eines Hymnus
- Singen eines dt. Kirchenliedes
- Singen eines Introitus oder einer Communio (mit Vers)

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen.

Instrumental- bzw. Gesang

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der Instrumental- bzw. Gesangsdisziplin (Dauer: ca. 20 min.) sind drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Als Orientierung können die Auswahllisten der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ mit Schwierigkeitsgrad 3 bis 4 dienen.

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der künstlerischen Disziplin Gesang ist zusätzlich der Vortrag eines Gedichtes oder eines kurzen Prosatextes vorzubereiten.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- Instrumental- bzw. Gesang:

Mittlerer instrumentaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.

- Gesang:

Mittlerer vokaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen.

Musiktheorie

Für die Prüfung in der künstlerischen Disziplin Musiktheorie ist eine Mappe mit Eigenkompositionen, Stilübungen, Arrangements / Instrumentationen oder musikalischen Werkanalysen vorzulegen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikliteratur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- ausgeprägtes Gehör,
- satztechnische Fertigkeiten,
- analytische Fähigkeiten.

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
MUSIKWISSENSCHAFT
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 19 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Klausuren

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.

(2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 19 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 19 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 PO gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 11 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die

zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate und Mappen/Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in diesen Formen durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend. Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten.

Berufspraktische Tätigkeiten

Ein mindestens vierwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 6 ECTS-Credits für den Optionalbereich anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan **B.A. Musikwissenschaft**
Hauptfach **Musikwissenschaft**



1	2	3	4	5	6
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
MwB.I Überblick Musikgeschichte		MwB.III Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie	MwB.IV Historische Musikwissenschaft	MwB.V Musik im medialen Kontext	MwB.VI Wahlpflicht
Grundlagen der Musikgeschichte 1	Grundlagen der Musikgeschichte 2		Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800	Musiktheater	Colloquium
Literatur- und Interpretationskunde 1	Literatur- und Interpretationskunde 2	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800	Musik und Medien	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)
MwB.II Propädeutika		Einführung in die Musikethnologie		Funktionale Texte	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)
Grundlagen der Musiktheorie 1	Grundlagen der Musiktheorie 2	Vertiefung Systematische Musikwissenschaft oder Vertiefung Musikethnologie	Tonsatz 1		
Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten	Instrumentenkunde				
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Fach **Musikwissenschaft**

Modul- Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
MwB.I	Überblick Musikgeschichte a) Grundlagen der Musikgeschichte 1 (V, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musikgeschichte 2 (V, 2 SWS, 4 Cr) c) Literatur- und Interpretationskunde 1 (S, 1,5 SWS, 3 Cr) d) Literatur- und Interpretationskunde 2 (S, 1,5 SWS, 3 Cr)	-	7	13	Klausur (90 min)
MwB.II	Propädeutika a) Grundlagen der Musiktheorie 1 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) b) Grundlagen der Musiktheorie 2 (Ü, 2 SWS, 3 Cr) c) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü, 2 SWS, 3 Cr) d) Instrumentenkunde (S, 2 SWS, 3 Cr)	Übungsportfolio (1 Cr) zu c)	8	13	Klausur (90 min)
MwB.III	Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie a) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Einführung in die Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Vertiefung Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 Cr) oder Vertiefung Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 Cr)	Übungsportfolio (1 Cr) zu a) oder b)	6	12	Hausarbeit (2 Cr) zu c)
MwB.IV	Vertiefung Historische Musikwissenschaft a) Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Tonsatz 1 (S, 2 SWS, 3 Cr)	Übungsportfolio (1 Cr) zu c)	6	12	Hausarbeit (2 Cr) zu a) oder b)
MwB.V	Musik im medialen Kontext a) Musiktheater (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Musik und Medien (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Funktionale bzw. Dramaturgische Texte (Ü, 2 SWS, 3 Cr)	Übungsportfolio (1 Cr) zu c)	6	12	Hausarbeit (2 Cr) zu a) oder b)
MwB.VI	Wahlpflicht a) Bachelor-Colloquium (2 SWS, 3 Cr), b) 2 Veranstaltungen nach Wahl aus: Seminar aus IIIc/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Seminar aus IIIc/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 Cr); Tonsatz 2 (Ü, 2 SWS, 3 Cr); Analyse (S, 2 SWS, 3 Cr); Dramaturgie (S, 2 SWS, 3 Cr)	-	6	9	Referat (studienbegleitend)
Version 2 – 03-07-2013			39	71	

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
CHOR- UND ENSEMBLELEITUNG
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form einer Chor- oder Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 12 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
Künstlerisches Fach Chor- und Ensembleleitung

1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
ChB.I.1 Chor- und Ensembleleitung 1 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 1 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 1 2 SWS	ChB.I.1 Chor- und Ensembleleitung 1 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 2 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 2 2 SWS	ChB.I.2 Chor- und Ensembleleitung 2 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 3 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 3 2 SWS	ChB.I.2 Chor- und Ensembleleitung 2 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 4 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 4 2 SWS	ChB.I.3 Chor- und Ensembleleitung 3 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 5 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 5 2 SWS Orchesterleitung 1 1 SWS	ChB.I.3 Chor- und Ensembleleitung 3 Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 6 1 SWS Probenpraxis / Übungsensemble 6 2 SWS Orchesterleitung 2 1 SWS
ChB.II.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 1 1 SWS	ChB.II.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 2 1 SWS	ChB.II.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 3 1 SWS	ChB.II.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 4 1 SWS		
ChB.III.1 Beifach Klavier 1 Einzelunterricht Klavier 1 0,5 SWS	ChB.III.1 Beifach Klavier 1 Einzelunterricht Klavier 2 0,5 SWS	ChB.III.2 Beifach Klavier 2 Einzelunterricht Klavier 3 0,5 SWS Partitur- und Klavierauszugsspiel 1 0,5 SWS	ChB.III.2 Beifach Klavier 2 Einzelunterricht Klavier 4 0,5 SWS Partitur- und Klavierauszugsspiel 2 0,5 SWS	ChB.III.3 Beifach Klavier 3 Partitur- und Klavierauszugsspiel 3 0,5 SWS	ChB.III.3 Beifach Klavier 3 Partitur- und Klavierauszugsspiel 4 0,5 SWS
ChB.IV.1 Beifach Gesang 1 Einzelunterricht Gesang 1 0,5 SWS	ChB.IV.1 Beifach Gesang 1 Einzelunterricht Gesang 2 0,5 SWS	ChB.IV.2 Beifach Gesang 2 Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS Chorsingen 1 2 SWS	ChB.IV.2 Beifach Gesang 2 Einzelunterricht Gesang 4 1 SWS Chorsingen 2 2 SWS		
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
ChB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Chor- und Ensembleleitung 1 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 2 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 2 (E, 2 SWS, 1 Cr)	Bestandene studienbegleitende Teilmodulprüfung (Praktische Prüfung / Ensembleprobe; 10 min; unbenotet)	6	10	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (25 min)
ChB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Chor- und Ensembleleitung 3 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 4 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 3 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 4 (E, 2 SWS, 1 Cr)	Bestandene studienbegleitende Teilmodulprüfung (Praktische Prüfung / Ensembleprobe; 10 min; unbenotet)	6	10	
ChB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Chor- und Ensembleleitung 5 (U, 1 SWS, 4 Cr) b) Chor- und Ensembleleitung 6 (U, 1 SWS, 4 Cr) c) Probenpraxis/Übungsensemble 5 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Probenpraxis/Übungsensemble 6 (E, 2 SWS, 1 Cr) e) Orchesterleitung 1 (U, 1 SWS, 2 Cr) f) Orchesterleitung 2 (U, 1 SWS, 2 Cr)	Bestandene Modulabschlussprüfung / Ensembleprobe zu a) (siehe rechts)	8	14	
ChB.II.1	Gehörbildung 1 a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Bestandene Teilmodulprüfung (Test; 30 min.; unbenotet)	2	4	Test (30 min, benotet)
ChB.II.2	Gehörbildung 2 a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	Bestandene Modulabschlussprüfung (siehe rechts)	2	5	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

ChB.III.1	Beifach Klavier 1 a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)	Praktische Prüfung / Instrumentalvortrag; 10 min.; unbenotet	1	6	Praktische Prüfung / Instrumentalvortrag (20 min)
ChB.III.2	Beifach Klavier 2 a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 3 Cr) c) Partitur- / Klavierauszugsspiel 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) d) Partitur- / Klavierauszugsspiel 2 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	Praktische Prüfung / Instrumentalvortrag; 20 min.; je 10 min. für Klavierspiel wie für Partitur- und Klavierauszugsspiel; unbenotet	2	10	
ChB.III.3	Beifach Klavier 3 a) Partitur- / Klavierauszugsspiel 3 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Partitur- / Klavierauszugsspiel 4 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	Bestandene Modulabschlussprüfung (siehe rechts)	1	4	
ChB.IV.1	Beifach Gesang 1 a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 0,5 SWS, 1 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 0,5 SWS, 1 Cr)	Praktische Prüfung / Vokalvortrag; 10 min; unbenotet	1	2	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
ChB.IV.2	Beifach Gesang 2 a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) c) Chorsingen 1 (E, 2 SWS, 1 Cr) d) Chorsingen 2 (E, 2 SWS, 1 Cr)	Bestandene Modulabschlussprüfung (siehe rechts)	5	6	
			35	71	

Fachspezifische Bestimmungen
für das Fach
GREGORIANIK
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (3) Mündliche bzw. praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 16 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Mündliche bzw. praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche bzw. praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Klausuren

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.

(2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 16 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 16 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Gregorianik abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gregorianik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Gregorianik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen

einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 11 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Gregorianik

1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
GrB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1: Technische Grundlagen		GrB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2: Gregorianisches Repertoire		GrB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3: Gregorianisches Repertoire	
Gesang / Stimmbildung 1 0,5 SWS	Gesang / Stimmbildung 2 0,5 SWS	Solo 1 1 SWS	Solo 2 1 SWS	Solo 3 1 SWS	Solo 4 1 SWS
		Schola 1 1 SWS	Schola 2 1 SWS	Schola 3 1 SWS	Schola 4 1 SWS
		GrB.II.1 Scholaleitung 1		GrB.II.2 Scholaleitung 2	
GrB.III Geschichte/Theorie und Hymnologie		Scholaleitung 1 1 SWS	Scholaleitung 2 1 SWS	Scholaleitung 3 1 SWS	Scholaleitung 4 1 SWS
Einführung in Theorie u. Geschichte des gregorianischen Chorals 2 SWS	Hymnologie 2 1 SWS				
Hymnologie 1 1 SWS					
GrB.IV.1 Theologie 1		GrB.IV.2 Theologie 2			
Theologie 1 1 SWS	Theologie 2 1 SWS	Theologie 3 1 SWS	Theologie 4 1 SWS		
GrB.V.1 Liturgik 1		GrB.V.2 Liturgik 2			
Liturgik 1 1 SWS	Liturgik 2 1 SWS	Liturgik 3 1 SWS	Liturgik 4 1 SWS		
GrB.VI Paläographie					
Paläographie 1 2 SWS	Paläographie 2 2 SWS				
	GrB.VII	Semiologie 1		GrB.VIII Semiologie 2	
	Semiologie 1 2 SWS	Semiologie 2 2 SWS	Semiologie 3 2 SWS	Semiologie 4 2 SWS	Semiologie 5 2 SWS
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Gregorianik**

Modul- Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
GrB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1: Technische Grundlagen a) Gesang / Stimmbildung 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Gesang / Stimmbildung 2 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	5	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
GrB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2: Gregorianisches Repertoire a) Schola 1 (E, 1 SWS, 1 Cr) b) Schola 2 (E, 1 SWS, 1 Cr) c) Solo 1 (E, 1 SWS, 2 Cr) d) Solo 2 (E, 1 SWS, 2 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	4	6	
GrB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3: Gregorianisches Repertoire a) Schola 3 (E, 1 SWS, 1 Cr) b) Schola 4 (E, 1 SWS, 1 Cr) c) Solo 3 (E, 1 SWS, 3 Cr) d) Solo 4 (E, 1 SWS, 2 Cr)	-	4	7	
GrB.II.1	Scholaleitung 1 a) Scholaleitung 1 (E, 1 SWS, 1 Cr) b) Scholaleitung 2 (E, 1 SWS, 2 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	3	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (20 min)
GrB.II.2	Scholaleitung 2 a) Scholaleitung 3 (E, 1 SWS, 4 Cr) b) Scholaleitung 4 (E, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	7	
GrB.III	Geschichte und Theorie des gregorianischen Chorals a) Einführung in Geschichte und Theorie des gregorianischen Chorals (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Hymnologie 1 (S, 1 SWS, 2 Cr) c) Hymnologie 2 (S, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	7	Kombination aus Hausarbeit zu a) und Mündlicher Prüfung zu b) und c) (10 min) (Gewichtung 3:4)

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Gregorianik**

GrB. IV.1	Theologie 1 a) Theologie 1 (S, 1 SWS, 2 Cr) b) Theologie 2 (S, 1 SWS, 2 Cr)	Kurzreferat (15-30 min)	2	4	Hausarbeit
GrB. IV.2	Theologie 2 a) Theologie 3 (S, 1 SWS, 2 Cr) b) Theologie 4 (S, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	4	
GrB. V.1	Liturgik 1 a) Liturgik 1 (S, 1 SWS, 2 Cr) b) Liturgik 2 (S, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	4	Mündliche Prüfung (15 min)
GrB. V.2	Liturgik 2 a) Liturgik 3 (S, 1 SWS, 2 Cr) b) Liturgik 4 (S, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	4	
GrB. VI	Paläographie a) Paläographie 1 (S, 2 SWS, 2 Cr) b) Paläographie 2 (S, 2 SWS, 2 Cr)	-	2	4	Lehrveranstaltungs- begleitende Prüfung: Paläographischer Bogen
GrB. VII	Semiologie 1 a) Semiologie 1 (S, 2 SWS, 3 Cr) b) Semiologie 2 (S, 2 SWS, 3 Cr) c) Semiologie 3 (S, 2 SWS, 3 Cr)	-	6	9	Klausur (45 min)
GrB. VIII	Semiologie 2 a) Semiologie 4 (S, 2 SWS, 4 Cr) b) Semiologie 5 (S, 2 SWS, 3 Cr)	-	4	7	Mündliche Prüfung (45 min)
			35	71	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
INSTRUMENTALAUSBILDUNG
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 14 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

- (1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
Künstlerisches Fach Instrumental Ausbildung
- gilt nicht für das Instrumentalfach Klavier, siehe gesonderten Studienplan -

1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
InB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 1 1 SWS	InB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 2 1 SWS	InB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 3 1 SWS	InB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 4 1 SWS	InB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 5 1 SWS	InB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 6 1 SWS
InB.II.1 Beifach Klavier: Technische Grundlagen Technische Grundlagen 1 1 SWS	InB.II.1 Beifach Klavier: Technische Grundlagen Technische Grundlagen 2 1 SWS	InB.II.2 Beifach Klavier: BIL BIL 1 1 SWS	InB.II.2 Beifach Klavier: BIL BIL 2 1 SWS		
InB.III.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 1 1 SWS	InB.III.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 2 1 SWS	InB.III.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 3 1 SWS	InB.III.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 4 1 SWS		
	InB.IV Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 1,5 SWS	Ensemble		Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 1,5 SWS	
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**

– gilt nicht für das Instrumentalfach **Klavier**, siehe gesonderten Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 min)
InB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	12	
InB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Einzelunterricht Instrument 5 (U, 1 SWS, 9 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 6 (U, 1 SWS, 9 Cr)	-	2	18	
InB.II.1	Beifach Klavier: Technische Grundlagen a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
InB.II.2	Beifach Klavier: BIL a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	
InB.III.1	Gehörbildung 1 a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
InB.III.2	Gehörbildung 2 a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	
InB.IV	Ensemble a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 (E, 1,5 SWS, 3 Cr) b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	3	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 min) zu b)
Version 2 – 03.07.2013			17	71	

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
 Künstlerisches Fach Instrumentalausbildung - Klavier
 - gilt nur für das Instrumentalfach Klavier, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären
 Studienplan -



1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
InB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 1 1 SWS	InB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Instrument 2 1 SWS	InB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 3 1 SWS	InB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Instrument 4 1 SWS	InB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 5 1 SWS	InB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Instrument 6 1 SWS
InB.II.1K Beifach Klavier: BIL 1 BIL 1 1 SWS	InB.II.1K Beifach Klavier: BIL 1 BIL 2 1 SWS	InB.II.2K Beifach Klavier: BIL 2 BIL 3 1 SWS	InB.II.2K Beifach Klavier: BIL 2 BIL 4 1 SWS		
InB.III.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 1 1 SWS	InB.III.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 2 1 SWS	InB.III.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 3 1 SWS	InB.III.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 4 1 SWS		
	InB.IV Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 1,5 SWS	Ensemble		Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 1,5 SWS	
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung – Klavier**

– gilt nur für das Instrumentalfach **Klavier**, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 min)
InB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	12	
InB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Einzelunterricht Instrument 5 (U, 1 SWS, 9 Cr) b) Einzelunterricht Instrument 6 (U, 1 SWS, 9 Cr)	-	2	18	
InB.II.1K	BIL 1 a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
InB.II.2K	BIL 2 a) BIL 3 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) BIL 4 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	
InB.III.1	Gehörbildung 1 a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
InB.III.2	Gehörbildung 2 a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	
InB.IV	Ensemble a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 (E, 1,5 SWS, 3 Cr) b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 (E, 1,5 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert zu a)	3	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 min) zu b)
Version 2 – 03.07.2013			17	71	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
MUSIKTHEORIE
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (3) Mündliche bzw. praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 13 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Mündliche bzw. praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche bzw. praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musiktheorie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musiktheorie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musiktheorie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Studierende, die wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus den in § 11 genannten Gründen ein Teilzeitstudium absolvieren. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19

vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Tests und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
Künstlerisches Fach Musiktheorie



1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
MthB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1 Einzelunterricht Musiktheorie 1 1 SWS	MthB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2 Einzelunterricht Musiktheorie 2 1 SWS	MthB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3 Einzelunterricht Musiktheorie 3 1 SWS	MthB.I.4 Künstlerisches Hauptfach 4 Einzelunterricht Musiktheorie 4 1 SWS	MthB.I.5 Künstlerisches Hauptfach 5 Einzelunterricht Musiktheorie 5 1 SWS	MthB.I.6 Künstlerisches Hauptfach 6 Einzelunterricht Musiktheorie 6 1 SWS
		MthB.II.1 Musiktheorie 1 Tonsatz 1 2 SWS		MthB.II.2 Musiktheorie 2 Analyse 1 2 SWS	
MthB.III.1 Gehörbildung 1 Gehörbildung 1 1 SWS	MthB.III.2 Gehörbildung 2 Gehörbildung 2 1 SWS	MthB.III.3 Gehörbildung 3 Gehörbildung 3 1 SWS	MthB.III.4 Gehörbildung 4 Gehörbildung 4 1 SWS		
MthB.IV.1 Klavierpraxis 1 Einzelunterricht Klavier 1 0,5 SWS	MthB.IV.2 Klavierpraxis 2 Einzelunterricht Klavier 2 0,5 SWS	MthB.IV.3 Klavierpraxis 3 Einzelunterricht Klavier 3 0,5 SWS	MthB.IV.4 Klavierpraxis 4 Einzelunterricht Klavier 4 0,5 SWS	MthB.IV.5 Klavierpraxis 5 Partiturspiel / Generalbass 1 0,5 SWS	MthB.IV.6 Klavierpraxis 6 Partiturspiel / Generalbass 2 0,5 SWS
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Musiktheorie**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform(en) der Modulprüfung
MthB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Einzelunterricht Musiktheorie 1 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 2 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Feedbackgespräch	2	10	Mündliche Prüfung (30 min) Mappe zu I.1, I.2 und I.3; Gewichtung der beiden Prüfungsformen 2:1
MthB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Einzelunterricht Musiktheorie 3 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 4 (U, 1 SWS, 5 Cr)	Feedbackgespräch	2	10	
MthB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Einzelunterricht Musiktheorie 5 (U, 1 SWS, 5 Cr) b) Einzelunterricht Musiktheorie 6 (U, 1 SWS, 6 Cr)	-	2	11	
MthB.II.1	Musiktheorie 1 a) Tonsatz 1 (Ü, 2 SWS, 3 Cr)	-	2	3	Mappe zu II.1 Hausarbeit zu II.2 (10-15 Seiten)
MthB.II.2	Musiktheorie 2 a) Analyse 1 (S, 2 SWS, 5 Cr)	-	2	5	
MthB.III.1	Gehörbildung 1 a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
MthB.III.2	Gehörbildung 2 a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	5	
MthB.IV.1	Klavierpraxis 1 a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 4 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 5 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	9	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
MthB.IV.2	Klavierpraxis 2 a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 4 Cr) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 5 Cr)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	9	
MthB.IV.3	Klavierpraxis 3 a) Partiturspiel/Generalbass 1 (U, 0,5 SWS, 2 Cr) b) Partiturspiel/Generalbass 2 (U, 0,5 SWS, 3 Cr)	-	1	5	
			17	71	

Fachspezifische Bestimmungen
für das künstlerische Fach
VOKALAUSBILDUNG/GESANG
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Musikwissenschaft
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)
an der Folkwang Universität der Künste

Praktische Prüfungen

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokal- oder Instrumentalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 13 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sonstige Prüfungsformen

- (1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in dieser Form ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
Künstlerisches Fach Vokalausbildung



1	2	3	4	5	6
13 Cr	14 Cr	11 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Zweitfach
VoB.I.1 Künstlerisches Hauptfach 1		VoB.I.2 Künstlerisches Hauptfach 2		VoB.I.3 Künstlerisches Hauptfach 3	
Einzelunterricht Gesang 1 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 2 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 3 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 4 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 5 1 SWS	Einzelunterricht Gesang 6 1 SWS
		Partienstudium / Korrepetition 1 0,5 SWS	Partienstudium / Korrepetition 2 0,5 SWS	Partienstudium / Korrepetition 3 1 SWS	Partienstudium / Korrepetition 4 1 SWS
VoB.II.1 Beifach Klavier: Technische Grundlagen		VoB.II.2 Beifach Klavier: BIL			
Technische Grundlagen 1 1 SWS	Technische Grundlagen 2 1 SWS	BIL 1 1 SWS	BIL 2 1 SWS		
VoB.III.1 Gehörbildung 1 oder Solfège 1		VoB.III.2 Gehörbildung 2 oder Solfège 2			
Gehörbildung 1 oder Solfège 1 1 SWS	Gehörbildung 2 oder Solfège 2 1 SWS	Gehörbildung 3 oder Solfège 3 1 SWS	Gehörbildung 4 oder Solfège 4 1 SWS		
VoB.IV.1 Sprechen 1		VoB.IV.2 Sprechen 2			
Sprechen 1 0,5 SWS	Sprechen 2 0,5 SWS	Sprechen 3 0,5 SWS	Sprechen 4 0,5 SWS		
13 Cr	13 Cr	12 Cr	12 Cr	12 Cr	9 Cr Erstfach
4 Cr	3 Cr	7 Cr	6 Cr	Praktikum/Folkwang_LAB 6 Cr	0 Cr Profildbereich Optionalbereich
					12 Cr B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -Cr)	Voraussetzungen zur Vergabe von Credits	Semester- Wochenstunden	Credits	Prüfungsform der Modulprüfung
VoB.I.1	Künstlerisches Hauptfach 1 a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 1 SWS, 6 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	12	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (25 min)
VoB.I.2	Künstlerisches Hauptfach 2 a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 1 SWS, 6 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 1 SWS, 6 Cr) c) Partienstudium / Korrepetition 1 (U, 0,5 SWS, 1 Cr) d) Partienstudium / Korrepetition 2 (U, 0,5 SWS, 1 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	3	14	
VoB.I.3	Künstlerisches Hauptfach 3 a) Einzelunterricht Gesang 5 (U, 1 SWS, 8 Cr) b) Einzelunterricht Gesang 6 (U, 1 SWS, 7 Cr) c) Partienstudium / Korrepetition 3 (U, 1 SWS, 2 Cr) d) Partienstudium / Korrepetition 4 (U, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	19	
VoB.II.1	Beifach Klavier: Technische Grundlagen a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
VoB.II.2	Beifach Klavier: BIL a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 Cr) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 Cr)	-	2	6	
VoB.III.1	Wahlpflicht: Gehörbildung 1 oder Solfège 1 a) Gehörbildung 1 oder Solfège 1 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 2 oder Solfège 2 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	Test, 30 Min. (unbenotet)	2	4	Test (30 min)
VoB.III.2	Wahlpflicht: Gehörbildung 2 oder Solfège 2 a) Gehörbildung 3 oder Solfège 3 (Ü, 1 SWS, 2 Cr) b) Gehörbildung 4 oder Solfège 4 (Ü, 1 SWS, 2 Cr)	-	2	5	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**
 Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

VoB.IV.1	Sprechen 1 a) Sprechen 1 (U, 0,5 SWS, 1 Cr) b) Sprechen 2 (U, 0,5 SWS, 1 Cr)	Teilnahme am Semesterabschluss	1	2	
VoB.IV.2	Sprechen 2 a) Sprechen 3 (U, 0,5 SWS, 1 Cr) b) Sprechen 4 (U, 0,5 SWS, 2 Cr)	-	1	3	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
			17	71	

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

Studienplan B.A. Musikwissenschaft
Hauptfach Musikwissenschaft
Teilzeitstudium

1	2	3	4	5	6
9 Cr	10 Cr	11 Cr	8 Cr	7 Cr	5 Cr Erstfach
MwB.I Überblick Musikgeschichte		MwB.III Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie		MwB.IV Historische Musikwissenschaft	
Grundlagen der Musikgeschichte 1 2 SWS	Grundlagen der Musikgeschichte 2 2 SWS	Einführung in die Musikethnologie 2 SWS	Vertiefung Systematische Musikwissenschaft <i>oder</i> Vertiefung Musikethnologie 2 SWS	Historische Musikwissenschaft: Musik vor <i>oder</i> nach 1800 2 SWS	Historische Musikwissenschaft: Musik vor <i>oder</i> nach 1800 2 SWS
Literatur- und Interpretationskunde 1 1,5 SWS	Literatur- und Interpretationskunde 2 1,5 SWS	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 SWS		Tonsatz 1 2 SWS	
MwB.II Propädeutika					
Grundlagen der Musiktheorie 1 2 SWS	Grundlagen der Musiktheorie 2 2 SWS	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten 2 SWS	Instrumentenkunde 2 SWS		
7	8	9	10		
7 Cr	5 Cr	6 Cr	3 Cr	Erstfach	
MwB.V Musik im medialen Kontext		MwB.VI Wahlpflicht			
Musiktheater 2 SWS	Musik und Medien 2 SWS	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan) 2 SWS	Colloquium 2 SWS		
Funktionale Texte 2 SWS		Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan) 2 SWS			
			12 Cr	B.A. Thesis	